

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Versammlung am 10. Juli 2023 in Gera - Teil II**

Aus der Antwort der Landesregierung in Drucksache 7/9041 zur Kleinen Anfrage 7/5113 ergeben sich Nachfragen.

Das Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität beinhaltet für jeden Phänomenbereich Anhaltspunkte, die erfüllt sein müssen, um eine Straftat einem der Phänomenbereiche zuzuordnen. Für jeden Phänomenbereich werden dabei eigene Anhaltspunkte wörtlich benannt. Erweitert wird diese Zuordnung in den Phänomenbereichen - links - und - rechts - um konkrete Bezüge, die mit dem Wort "insbesondere" eingeleitet werden (vergleiche Drucksache 7/323).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5427** vom 29. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Februar 2024 beantwortet:

1. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine Zwangsmaßnahmen getroffen.

2. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Es wurden weder freiheitsbeschränkende noch freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt.

3. Was ist in Bezug auf die beiden während der Versammlung festgestellten Delikte nach § 188 Strafgesetzbuch und § 33 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vorgefallen (anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:

Es wurden zwölf Personen mit T-Shirts festgestellt, auf deren Rückseite bildliche Darstellungen von verschiedenen Personen des öffentlichen Lebens in Sträflingskleidung mit dem Zusatz "Schuldig" abgebildet waren.

4. Welche einzelnen Anhaltspunkte als Bestandteil der Definition im Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität (vergleiche Drucksache 7/323) ergeben jeweils aus der Würdigung der Umstände der beiden Taten (siehe Frage 3) oder der Einstellung der Tatverdächtigen im vorliegenden Fall die Zuordnung zum Phänomenbereich - rechts - und mit welcher Handlung wurde dieser Anhaltspunkt jeweils verwirklicht (dies meint nicht die weitgehend ungenaue und bisher in derartigen Zusammenhängen gegebene Formulierung, dass gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung führten)?

Antwort:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, geht bei der Anwendung der Regelungen des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität der Zuordnung der einzelnen Delikte ein Abwägungsprozess voraus. Dieser Abwägungsprozess findet allerdings nicht durch eine "Abrasterung" von "Tatbestandsmerkmalen" oder "Anhaltspunkten" statt. Der Einordnungsvorgang ist vielmehr als ganzheitlicher Klassifizierungsprozess entsprechend den Festlegungen des Definitionssystems, welches veröffentlicht ist, zu sehen.

Dieser ganzheitliche Klassifizierungsprozess und die Gewichtung der einzelnen Anhaltspunkte wird allerdings nicht aktenkundig, so dass eine Beantwortung in der vom Fragesteller erbetenen Form nicht möglich ist.

Im Übrigen führten im hier vorliegenden Fall die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung.

5. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen?

Antwort:

Es wurden keine Identitätsfeststellungen vor Ort durchgeführt.

6. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

7. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Ländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Für die Absicherung des Versammlungsgeschehens kamen insgesamt 28 Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektionen Gera und Gotha zum Einsatz, die vornehmlich mit dem Versammlungsschutz und Verkehrsmaßnahmen beauftragt waren.

Maier  
Minister